



Frauenfeld,

ENTSCHEID

12. Mai 2004
Entscheid Nr. 53
Allkom Nr. 99/2004

**Politische Gemeinde Egnach
Gestaltungsplan "Fetzisloh"**

1. Mit Schreiben vom 1. April 2004 ersucht der Gemeinderat Egnach um Genehmigung des im Titel erwähnten Gestaltungsplans. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen den Gestaltungsplan „Fetzisloh“ keine Rekurse hängig.
2. Das vom **Gestaltungsplan „Fetzisloh“** einbezogene Areal umfasst die Parzelle Nr. 1223 mit einer Fläche von rund 2 ha. Davon sind gemäss dem rechtskräftigen Zonenplan der Politischen Gemeinde rund 0.2 ha der Weilerzone und die restliche Fläche der Intensiverholungszone Reitanlage IER zugewiesen.

Zweck des Gestaltungsplanes „Fetzisloh“ ist gemäss Art. 3 der Sonderbauvorschriften (SBV) primär der Ausbau und Betrieb des Reit- und Fahrsports sowie die Gewährleistung einer geordneten Erschliessung und Parkierung auf dem Reitareal. Zudem ist im Gestaltungsplan entlang des Baches im Sinne der ökologischen Aufwertung (Art. 8 SBV) ein entsprechend definierter Freihaltebereich festgelegt. Die im Rahmen der Vorprüfung des Amtes für Raumplanung abgegebenen Hinweise wurden im Gestaltungsplan berücksichtigt.

Die Vorlage ist im Sinne von § 33 PBG rechtmässig und kann genehmigt werden.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Egnach am 24. Februar 2004 beschlossene Gestaltungsplan „Fetzisloh“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Egnach, 9315 Neukirch-Egnach, unter Beilage von zwei Gestaltungsplänen „Fetzisloh“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Forstamt
 - Amt für Umwelt
 - Landwirtschaftsamt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Gestaltungsplans „Fetzisloh“ mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **12 Mai 2004**